Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1335

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 16.12.2019

Beratungsfolge

Wahlausschuss	**20.01.2020**	**TOP Ö**	**3**

Beratungsgegenstand

Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Ahaus für die Kommunalwahlen 2020

Beschlussvorschlag
Der Wahlausschuss der Stadt Ahaus beschließt, die Wahlbezirkseinteilung, die der Wahlausschuss am 02.10.2013 festgelegt hat, beizubehalten.

Sachdarstellung
Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 bestätigt, dass es bei der Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder in der Stadt Ahaus auf 42 bleibt. Die Satzung zur Verringerung der in den Rat der Stadt Ahaus zu wählenden Vertreter vom 31.03.1998 hat somit weiterhin Bestand. Es bleibt damit bei der Einteilung in des Stadtgebietes in 21 Wahlbezirken (neun in Ahaus, drei in Alstätte, einer in Graes, zwei in Ottenstein, drei in Wessum und drei in Wüllen).

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (aktuelle Fassung des § 4 Abs. 2 KWahlG).
Nach Erlassen des Innenministeriums vom 12.04.2019 und 02.08.2019 ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl, auf dessen Grundlage die Einteilung der Wahlbezirke vorzunehmen ist, der 30.04.2019.

Ausgehend von der so ermittelten Einwohnerzahl von 37.963 beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk 1.808,
das Minimum an Einwohner liegt bei (- 25%) 1.356,
das Maximum (+25%) bei 2.260.

Die Verteilung der Einwohner in den einzelnen Wahlbezirken stellt sich wie folgt dar:

		Abweichungen vom Durchschnitt	
Wahlbezirk	**Einwohnerzahl**	**absolut**	**in %**
1: Rathaus	1876	-68	3,64%
2: Rathaus	1765	43	-2,42%
3: Aabachschule	1968	-160	8,14%
4: Irena-Sendler-Gesamtschule	1943	-135	6,96%
5: Irena-Sendler-Gesamtschule	2161	-353	**16,35%**
6: Kulturquadrat/VHS	1850	-42	2,28%
7: Alexander-Hegius-Gymnasium	1927	-119	6,19%
8: Josefschule	1901	-93	4,90%
9: Anne-Frank-Realschule	1877	-69	3,69%
10: Andreasschule	1898	-90	4,75%
11: Haus Kemper	1608	200	-12,42%
12: Hotel Hof zum Ahaus	1973	-165	8,37%
13: Gaststätte Wesheim	1556	252	**-16,18%**
14: Heimathaus Wessum	1545	263	**-17,01%**
15: Gottfried-von-Kappenberg-Schule	1612	196	-12,14%
16: Heimathaus Hefflers Kotten	1674	134	-7,99%
17: Gaststätte Räckers	1877	-69	3,69%
18: Burgschule	1993	-185	9,29%
19: Gaststätte Bredeck-Bakker	1618	190	-11,73%
20: Gaststätte Franke	1678	130	-7,73%
21: Dorfgasthof Wissing	1663	145	-8,70%

Demnach liegt die Größe der Wahlbezirke gemessen an der Einwohnerzahl in allen Bezirken im zulässigen Abweichungskorridor von max. 25 %.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Rahmen seiner Entscheidung vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 - zur Abschaffung der Stichwahl und zum Einwohnerbegriff der Wahlbezirkseinteilung im Kommunalwahlgesetz umfängliche für die Praxis der Wahlbezirkseinteilung relevante Ausführungen zur verfassungskonformen Handhabung der Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz von 25 % für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke gemacht.

Demnach sind bei einer Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die laut Kommunalwahlgesetz relevante Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates weitere Prüfungen /Schritte erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass jede Stimme im Gemeindegebiet annähernd gleich viel Gewicht haben muss (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede bei den Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Rates bzw. des Kreistags.

Eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt.

Am Wahltag werden auf Basis der Einwohnerzahlen vom 30.04.2019 32.297 Personen in Ahaus wahlberechtigt sein.

Für die drei Wahlbezirke (5, 13 und 14), die hinsichtlich der Einwohnerzahl eine Abweichung von

mehr als 15 Prozent von der Durchschnittsgröße eines Wahlbezirks haben, ergeben sich folgende Wahlberechtigtenzahlen:

durchschnittl. Wahlberechtigtenzahl je Wahlbezirk: 1.538

WBZ 5 (Irena-Sendler-Gesamtschule): 1.717 (Abweichung um +11,64 %)
WBZ 13 (Gaststätte Wesheim): 1.316 (Abweichung um – 14,43 %)
WBZ 14 (Heimathaus Wessum): 1.342 (Abweichung um -12,74 %)

Aufgrund der geringeren Abweichung bei den Wahlberechtigtenzahlen, die jeweils weniger als 15 % beträgt, ist eine Anpassung der Wahlbezirke aktuell nicht notwendig.

Auch das Erfordernis zur Unterteilung von Wahlbezirken in Stimmbezirken nach § 5 KWahlG liegt nicht vor, da erst ab einer Zahl von 2.500 Einwohnern im Wahlbezirk Stimmbezirke zu bilden sind.

Die Darstellung der Wahlbezirkseinteilung für die einzelnen Ortsteile ist der Anlage 1 zu entnehmen. In der Anlage 2 ist die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken aufgeführt. Dieser Übersicht enthält auch die Straßen (farblich markiert), die seit der der letzten Kommunalwahl im Jahr 2015 hinzugekommen sind.

Eine größere Anpassung bzw. Neueinteilung des Wahlgebietes zur nächsten Kommunalwahl im Jahr 2025 wird voraussichtlich erforderlich, wenn im Wahlbezirk 5, zu dem der Hohe Kamp zählt, der nächste Bauabschnitt fertig gestellt ist und die Einwohnerzahl hier nochmals deutlich ansteigen wird.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Kartographische Darstellung der Wahlbezirke
Anlage 02 – Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken